

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹

1) Datenverarbeiter und Verantwortlicher sowie Kontaktdaten:

Verantwortlicher der Datenverarbeitung im Sinne des Artikel 4 Nr. 7 DSGVO ist das Umweltbundesamt, vertreten durch die Präsidentin, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau, Telefon: +49 -340-2103-2416, Fax: +49-340-2103-2285, E-Mail: buergerservice@uba.de.

Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten, Herrn Udo Langhoff, erreichen sie unter E-Mail: udo.langhoff@uba.de oder Telefon: +49-30-8903-5141.

2) Verarbeitungsrahmen

a) Zweck der Verarbeitung

Das Umweltbundesamt ist eine wissenschaftliche Behörde, deren Aufgabe es ist, den Zustand der Umwelt zu beobachten und zu bewerten. Es berät die Politik und arbeitet an Gesetzesvorschlägen mit. Es erhebt und analysiert eigene Umweltdaten und solche Dritter. Dabei arbeitet es eng mit den Landesumweltbehörden und Gesundheitsbehörden zusammen.

Neben der „rein“ wissenschaftlichen Arbeit sind der Vollzug der Umweltgesetze und die Information der Bürgerinnen und Bürger in Fragen des Umweltschutzes weitere Schwerpunkte. Daneben ist das Umweltbundesamt Partner und Kontaktstelle Deutschlands für zahlreiche internationale Einrichtungen.

Das Umweltbundesamt verarbeitet bei der Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag (Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz, AUG)² auch personenbezogene Daten zur Erfüllung dieser Aufgaben. Nach dem AUG unterliegt jede Tätigkeit, die in der Antarktis durchgeführt werden soll und in Deutschland organisiert wird oder davon ausgeht, der Genehmigungspflicht. Für die Genehmigung zur Durchführung der geplanten Tätigkeit ist das Umweltbundesamt gemäß § 3 Absatz 8 Satz 1 AUG zuständig. Des Weiteren ist das Umweltbundesamt zuständig für die Überwachung der Einhaltung des AUG und der erteilten Genehmigungen (§ 14 AUG) sowie für die Übermittlung einer Beschreibung der Verfahren nach den §§ 3 bis 14 AUG, einer Liste der Genehmigungen nach § 7 AUG sowie von Informationen aufgrund der Überprüfung nach § 14 AUG an den Ausschuss für Umweltschutz (§ 15 AUG).

b) Rechtsgrundlage

Das Umweltbundesamt verarbeitet personenbezogene Daten aufgrund Artikel 6 Absatz 1 c) und Artikel 6 Absatz 1 e) DSGVO und § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)³, wonach eine Verarbeitung zulässig ist, wenn sie für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Umweltbundesamt übertragen worden ist.

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO)

² Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 41 u. Artikel 4 Absatz 26 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

³ Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097)

Im Rahmen des Vollzugs des AUG erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen nach dem AUG. Die Zuständigkeit des Umweltbundesamtes für die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung von Tätigkeiten in der Antarktis ergibt sich aus § 3 Absatz 8 Satz 1 AUG. Die Art und der Umfang des Genehmigungsverfahrens richten sich nach der Dauer und Intensität der Auswirkungen der jeweiligen Tätigkeit auf die antarktischen Schutzgüter. Die Verfahrensvorschriften ergeben sich aus den §§ 3 bis 13 AUG. Das Umweltbundesamt ist nach § 14 AUG verpflichtet, die Einhaltung des AUG und der erteilten Genehmigungen zu überwachen und nach § 15 AUG eine Beschreibung aller Genehmigungsverfahren nach den §§ 3 bis 14 AUG, eine Liste der Genehmigungen nach § 7 AUG sowie Informationen aufgrund der Überprüfung nach § 14 AUG an den Ausschuss für Umweltschutz zu übermitteln.

Das Umweltbundesamt verarbeitet personenbezogene Daten alternativ aufgrund einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO, insbesondere im Bereich seiner Forschungsaufgaben. In Einzelfällen verarbeitet das Umweltbundesamt personenbezogene Daten auch als zivilrechtliche Vertragspartei. Rechtsgrundlage ist insoweit Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO in Verbindung mit dem jeweiligen Vertrag.

c) Empfängerkategorien

Bei der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben übermittelt das Umweltbundesamt personenbezogene Daten in Einzelfällen an andere öffentliche Stellen des Bundes oder der Länder sowie an Auftragnehmer des Umweltbundesamtes. Auftragnehmer können z. B. solche Unternehmen sein, die sich mit IT-Dienstleistungen für das Umweltbundesamt beschäftigen, bei Forschungsvorhaben eingesetzt werden, Druckdienstleistungen erbringen, Versandaufgaben übernehmen. In diesen Fällen werden Vereinbarungen über Auftragsverarbeitungen geschlossen. Dabei wird stets geprüft, ob eine Übermittlung in diesem Sinne erforderlich ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem AUG übermittelt das Umweltbundesamt personenbezogene Daten nach den folgenden Vorschriften:

Nach § 3 Absatz 8 Satz 2 AUG hat das Umweltbundesamt vor der Genehmigungsentscheidung die Stellungnahmen der Behörden einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Tätigkeit berührt wird. Dies ist bei Tätigkeiten der wissenschaftlichen Forschung z. B. das Bundesamt für Naturschutz. Des Weiteren ist vor der Entscheidung gemäß § 3 Absatz 8 Satz 3 AUG dem Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung (AWI) Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dazu werden jeweils die Antragsunterlagen an die zu beteiligenden Behörden und das AWI übermittelt.

Sofern im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit eine Ausnahmegenehmigung nach § 17 Absatz 2 AUG beantragt wird, übermittelt das Umweltbundesamt die Antragsunterlagen an das Bundesamt für Naturschutz zur Einholung des Einvernehmens (§ 17 Abs. 2 Satz 1 AUG).

Wird im Rahmen einer Tätigkeit ein Schiff eingesetzt, übermittelt das Umweltbundesamt die Antragsunterlagen an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 AUG.

Bei Tätigkeiten der wissenschaftlichen Forschung und ihrer Durchführung oder Vorbereitung dienender Tätigkeiten, die geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen nach § 4 Absatz 3 Nr. 2 AUG oder mehr als geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen nach § 4 Absatz 3 Nr. 3 AUG haben, ist die Kommission unabhängiger wissenschaftlicher Sachverständiger gemäß § 6 Absatz 4 AUG zu beteiligen. Die Antragsunterlagen werden dazu allen sechs Kommissionsmitgliedern übersandt.

Sofern die beantragte Tätigkeit mehr als geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die Schutzgüter hat, ist ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dazu wird die Umweltverträglichkeitsstudie (UES) des Antragstellers im Sinne des § 8 Absatz 3 AUG jeder Vertragspartei des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag (USP) und dem Ausschuss für Umweltschutz im Sinne des Artikels 11 USP gemäß § 10 AUG übermittelt. Außerdem sind die Antragsunterlagen und die UES am Sitz des Umweltbundesamtes öffentlich zur Einsicht auszulegen. Nach Erteilung der Genehmigung nach § 12 Absatz 2 AUG ist diese mit Begründung und allen entscheidungserheblichen Unterlagen beim Umweltbundesamt zur allgemeinen Einsicht bereitzuhalten und den Vertragsparteien des USP sowie dem Ausschuss für Umweltschutz zu übermitteln.

Das Umweltbundesamt ist weiterhin zuständig für die Übermittlung einer Beschreibung aller Genehmigungsverfahren nach den §§ 3 bis 14 AUG, einer Liste der Genehmigungen nach § 7 AUG sowie von Informationen aufgrund der Überprüfung nach § 14 AUG an den Ausschuss für Umweltschutz (§ 15 AUG). Alle Daten werden in das Electronic Information Exchange System (EIES) des Antarktisvertragsstaatensekretariats eingegeben, auf das alle Vertragsparteien des USP sowie das Antarktisvertragsstaatensekretariat Zugriff haben.

d) Speicherdauer

Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten richtet sich nach der Erforderlichkeit der Speicherung. Im Verwaltungsvollzug sind hier regelmäßig 10 Jahre Aufbewahrungsfrist ab dem Ende des Jahres vorgesehen, in dem die Bearbeitung der Akte abgeschlossen wurde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum AUG ist das Verfahren mit Abnahme des Abschluss- oder Nachreiseberichts und entsprechender Mitteilung an den Antragsteller zum jeweiligen Vorhaben abgeschlossen. Die Akte wird geschlossen und 10 Jahre ab dem Ende des Jahres der Aktenschließung aufbewahrt.

3) Betroffenenrechte

Sowohl im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben als auch als zivilrechtliche Vertragspartei ist das Umweltbundesamt verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Den Betroffenen stehen daher folgende Rechte aus der DSGVO zur Verfügung:

Recht auf Auskunft – Artikel 15 DSGVO

Mit dem Recht auf Auskunft erhält der Betroffene eine umfassende Einsicht in die ihn angehenden Daten und einige andere wichtige Kriterien wie die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung. Es gelten die in § 34 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

Recht auf Berichtigung – Artikel 16 DSGVO

Das Recht auf Berichtigung beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, unrichtige ihn angehende personenbezogene Daten korrigieren zu lassen.

Recht auf Löschung – Artikel 17 DSGVO

Das Recht auf Löschung beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, Daten beim Verantwortlichen löschen zu lassen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die ihn angehenden personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig sind, rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde. Es gelten die in § 35 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung – Artikel 18 DSGVO

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, eine weitere Verarbeitung der ihn angehenden personenbezogenen Daten vorerst zu verhindern. Eine Einschränkung tritt vor allem in der Prüfungsphase anderer Rechtswahrnehmungen durch den Betroffenen ein.

Recht auf Datenübertragbarkeit – Artikel 20 DSGVO

Das Recht auf Datenübertragbarkeit beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, die ihn angehenden personenbezogenen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format vom Verantwortlichen zu erhalten, um sie ggf. an einen anderen Verantwortlichen weiterleiten zu lassen. Gemäß Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 DSGVO steht dieses Recht aber dann nicht zur Verfügung, wenn die Datenverarbeitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dient. Dies ist beim Umweltbundesamt nur dann nicht der Fall, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten zu fiskalischen Zwecken erfolgt.

Recht auf Widerspruch – Artikel 21 DSGVO

Das Recht auf Widerspruch beinhaltet die Möglichkeit für Betroffene, in einer besonderen Situation der weiteren Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, soweit diese durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder öffentlicher sowie privater Interessen rechtfertigt ist. Das Recht gilt gemäß § 36 BDSG nicht, wenn eine öffentliche Stelle durch Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet ist.

Recht auf Widerruf der Einwilligung – Artikel 7 Abs. 3 DSGVO

Zudem haben Sie das Recht, die Einwilligung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 a) oder Artikel 9 Absatz 2 a) DSGVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

4) Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat nach Artikel 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde. Zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde für das Umweltbundesamt ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstr. 30, 53117 Bonn, Telefon: +49-228-997799-0, E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de, www.bfdi.de.

5) Notwendigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Umweltbundesamt steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben.